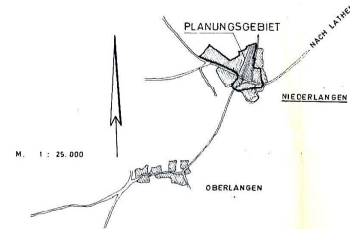


Landkreis Aschendorf-Hümmling  
Gemarkung Niederlangen  
Flur 14tlw. und 28tlw.  
Maßstab 1:1000

Kostenbuch I Nr. 4727/69

Der Gemeinde Niederlangen zur  
Vervielfältigung freigegeben.



Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des  
Liegenschaftskatasters und weist die baulichen  
Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze  
vollständig nach (Stand vom 1.1.1967).  
Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen  
und der baulichen Anlagen geometrisch ein-  
wandfrei. Die Überlagerbarkeit der neu zu  
bildenden Grundstücksgrenzen in der Örtlichkeit  
ist einwandfrei möglich.

Peperburg, 22. Jan. 1970  
Katasteramt



Fortsetzungen gemäß § 9 BBAUG vom 23.6.66 (BBl. I S. 341)  
in Verbindung mit der Bauzustandsgesetzgebung vom 26.6.62  
(BBl. I S. 425) in der Fassung vom 26.11.1968  
(BBl. I S. 1137)

I. Art und Maß der baulichen Nutzung



- 1 = Geschöfzahl z.B.:  
I = eingeschossig  
(II) = zwingend zweigeschossig
- 2 = Bauweise, o = offen
- 3 = Grundflächenzahl (GFZ)
- 4 = Geschöfflächenzahl (GFZ)



II. Sonstige Festsetzungen

- a)
  - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Baulinie
  - Baugrenze
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Straßenverkehrsflächen
  - Öffentliche Parkflächen
  - Stellung baulicher Anlagen
  - Öffentliche Grünflächen
  - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

b) Für die weiteren Festsetzungen gelten die im Plan ent-  
haltenen Bestimmungen sowie jene, die sich in der zu  
diesem Plan gehörenden Satzung befinden.

BEBAUUNGSPLAN NR. 3 „ORTSMITTE“  
DER GEMEINDE NIEDERLANGEN KREIS ASCHENDORF-HÜMMLING

PLANENTWURF BEARBEITET: OSNABRÜCK, DEN 7.5.1969  
ORTSPLANER: DIPL. RER. HORT. HEINZ NOLTE  
OSNABRÜCK

DER RAT DER GEMEINDE NIEDERLANGEN HAT AM 13.5.69  
GEMÄSS § 2(1) BBAUG DIE AUFSTELLUNG DIESES PLANES BESCHLOSSEN.  
NIEDERLANGEN, DEN

DIESER PLAN HAT GEMÄSS § 2(6) BBAUG IN DER ZEIT VOM  
BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. VOM  
BIS DEN

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 10 BBAUG AM  
DER GEMEINDE NIEDERLANGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN WORDEN.  
NIEDERLANGEN, DEN

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 BBAUG MIT VERFÜGUNG  
VOM 8. JAN. 1971 GENEHMIGT. DURCH DEN RAT  
OSNABRÜCK, DL. 1. JAN. 1971

DIESER MIT VERFÜGUNG VOM 8. JAN. 1971  
HAT GEMÄSS § 12 BBAUG VOM 23.6.66 (BBl. I S. 341) IN DER ZEIT  
VOM 29.1.71 BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
DEN

IN KRAFT GETRETEN GEMÄSS § 12 BBAUG AUFGRUND DER BEKANNTMACHUNG  
VOM 28.1.71 DEN

BÜRGERMEISTER-GEMEINDEDEKRETOR